

Zeitschrift: Frauenbestrebungen

Band: - (1905)

Heft: 1

Artikel: Gutachten über das ehefähige Alter des weiblichen Geschlechts

Autor: Heim, Marie

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-326937>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 21.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schon 1897 haben der Bernische Frauenverein zur Hebung der Sittlichkeit und der Verein der Freundinnen junger Mädchen in einer Eingabe an das Schweizerische Justiz- und Polizeidepartement dasselbe Gesuch gestellt. Es wurde unterzeichnet von 789 Frauenvereinen mit 47,730 Mitgliedern aus allen Teilen der Schweiz; u. a. den Vereinen der Freundinnen junger Mädchen, den Vereinen zur Hebung der Sittlichkeit, dem Schweiz. gemeinnützigen Frauenverein mit 4000 Mitgliedern, 71 Vereinen aus der welschen Schweiz usw.

Das tit. eidg. Justizdepartement hat in seinem Entwurf von 1900 durch Akzeptierung des 18. Altersjahres der Eingabe entsprochen. Die Zivilrechtskommission hat im Jahre 1902/3 an dessen Stelle das 17. Altersjahr gesetzt.

Laut Protokoll ist das bisherige Alter von 16 Jahren nicht auf 18 Jahre erhöht worden, weil man fürchtet, es möchten bei Ansetzung des höhern Alters vielfach Kinder ausserehlich geboren werden, deren Eltern sich bei früherer Heiratsurlaubnis vor deren Geburt hätten verheiratet können.

Allein dem ist entgegen zu halten, dass gerade die frühe Erlaubnis zur Eheschliessung vielfach den Anlass zu falschen Eheversprechungen gegenüber jungen, vertrauensseligen Mädchen geworden ist. Ebenfalls infolge dieser Erlaubnis hat sich im Volke die falsche, verhängnisvolle Meinung gebildet, auch der illegitime Verkehr sei erlaubt, was für die Moral und das Volkswohl von grösstem Schaden ist. Die Erfahrungen in unsern zahlreichen Asylen für unverheiratete Mütter und gefährdete oder schon verkommene Mädchen lassen einen tiefen Einblick tun in den Jammer und das Elend, die diese laxen moralischen Begriffe für unser weibliches Geschlecht nach sich ziehen. Auch kann die Legitimation eines vorehlich geborenen Kindes immer noch erfolgen durch eine Verheiratung seiner Mutter nach dem zurückgelegten 18. Altersjahr, was von dem 1—2-jährigen Kinde nicht als Schmach empfunden werden kann.

Nach unserer vieljährigen Erfahrung wird übrigens selten von diesen jugendlichen Müttern der Vater des Kindes geheiratet.

Auch könnte für gewisse Fälle ein Dispens vorgesehen werden.

Das Eidgen. Statistische Amt, das uns auf die wohlwollendste Weise unterstützt, besitzt leider keine Statistik über das Alter und die Zahl der minderjährigen unehelichen Mütter, auch nicht über dasjenige der Eltern, welche ihre vorehlich geborenen Kinder legitimieren liessen; hingegen bestätigt es, dass die andern, für unsere Petition wichtigen statistischen Notizen für die Jahre 1888—1900, wohl übereinstimmend sein dürften mit denjenigen, welche die Jahre 1880 und 1888 umfassen.

Gewiss bedeutet die Erhöhung des heiratsfähigen Alters vom 16. auf das 17. Altersjahr ein Entgegenkommen. Allein das 18. Altersjahr würde doch sich weit besser rechtfertigen, indem die Mündigkeitserklärung (Eidg. Zivilgesetzentwurf 1900, Art. 8), das heisst, die Erteilung der unbeschränkten Fähigkeit, für sich und andere, Pflichten und Rechte zu begründen (Art. 7) im Art. 9 gleichfalls erst mit dem zurückgelegten 18. Altersjahr zugestanden wird. Da nun mit der Verheiratung die Mündigkeit eintritt, so empfiehlt es sich doch gewiss, die Altersstufe für beide Fälle (Mündigkeitserklärung und Heiratsfähigkeit) auf das gleiche Jahr, eben das 18., anzusetzen. Und zudem stellt das 18. Altersjahr auch in anderer Beziehung einen Wendepunkt dar, nämlich: es schliesst, nach dem Vorentwurf des Eidgen. Strafgesetzes 1903, Art. 14, das „Jugendliche Alter“ ab.

Es ist wahrlich nicht zu viel verlangt, wenn wir fordern, dass das Mädchen wenigstens das jugendliche Alter hinter sich habe, bevor es die schweren, folgenreichen Pflichten des ehelichen Lebens auf sich nimmt. Wir denken an die Leiden der Mutterschaft, die Erziehung der Kinder, die richtige Füh-

rung des Haushalts, an die Anforderungen des modernen Lebens, die im Laufe des Jahrhunderts sich noch steigern werden, und welche von der jungen Frau eine physische und geistige Kraft und Reife verlangen, die sie kaum vor dem vollendeten 18. Lebensjahr besitzt. Bemerkenswert ist die Tatsache, dass viele der Frauen, die sich unter 18 Jahren verheirateten, selbst solche aus den südlichen Kantonen, dies später als einen Missgriff ansahen.

Durch Heraufsetzung des ehefähigen Alters auf 18 Jahre würden keine Interessen geschädigt. Die Zahl der frühen Eheschliessungen ist bei uns überhaupt eine geringe und nimmt stetig ab. Diese Tendenz kann und soll durch das Gesetz aus oben genannten Gründen begünstigt werden. Wichtig und schwer ins Gewicht fallend ist aber der positive Schaden, den zu frühe Eheschliessungen mit sich bringen, für die junge Frau sowohl, was die hohe Sterblichkeitsziffer der verheirateten Frauen unter 20 Jahren beweist*), als auch für die Familie und den Staat, dadurch, dass in der Folge ein schwächliches Geschlecht heranwächst.

In ökonomischer Beziehung macht die Armenpflege tagtäglich die Erfahrung, dass so frühe Heiraten eine Quelle der Armut, der liederlichen Haushaltungen und früher Ehescheidungen bilden.

Es ist den unterzeichneten Vereinen aus allen Landes- teilen ein Herzensanliegen, mit vereinten Kräften das sittliche, physische und wirtschaftliche Niveau des weiblichen Geschlechtes und damit der Familie, zum Besten unseres Volkes zu heben.

Wir hegen die Zuversicht, dass der Gesetzgeber des ersten schweizerischen Zivilrechts sich ein Denkmal setze, indem er für das 20. Jahrhundert den gemeinnützigen Bestrebungen der Schweizerfrauen auch gesetzliche Unterstützung angedeihen lässt.

Wir empfehlen Ihnen, hochgeehrte Herren, dieses Gesuch Ihrer wohlwollenden Prüfung dringendst und zeichnen

Mit vollkommener Hochachtung

Bern, im April 1904.

Für den bernischen Verein zur Hebung der Sittlichkeit,

Die Präsidentin:

Frau von Goumoens-Wurstemberger.

Für den bernischen Verein der Freundinnen junger Mädchen,

Die Präsidentin:

Frau Baumgart-Wirth.

Diese Eingabe wurde von 1180 Frauenvereinen mit über 90 000 Mitgliedern unterzeichnet.

Ein von den zürcherischen Aerztinnen eingeholtes Gutachten über das ehefähige Alter des weiblichen Geschlechts lautet:

Ich erkläre hiermit, dass laut unsern ärztlichen Erfahrungen nicht nur vom ethischen, moralischen und volkswirtschaftlichen, sondern auch vom gesundheitlichen Standpunkt aus die Eheschliessung des weiblichen Geschlechts vor zurückgelegtem 18. Altersjahr durchaus zu verwerfen ist. Hätten wir Aerztinnen das fragliche Gesetz zu bestimmen, wir würden unbedingt mindestens das zurückgelegte 20. Jahr als untere Grenze festsetzen. Denn auch mit 20 Jahren hat in unserm Klima und unserm Zeitalter der weibliche Körper seine volle Entwicklung noch nicht erreicht.

*) Dr. Alfred Hegar, Professor der Gynäkologie an der Universität Freiburg i. B. 1894. „Eine durchweg in verschiedenen Ländern gleichbleibende Erscheinung ist die hohe Sterblichkeit der Ehefrauen, welche das 20. Jahr noch nicht zurückgelegt haben. Sie ist nicht bloss bedeutend gegenüber den Ledigen, sondern auch absolut gross.“ — „Eine sozialmedizin. Studie“ pg. 16. Das Tableau de mortalité du Dr. Bertillon in Paris bestätigt dasselbe. ibid.

Die Wahrscheinlichkeit einer Ueberzahl der zu gewärtigenden Geburten, daraus folgend die erhöhte Disposition zu schwerer Blutarmut, Lungenerkrankungen und Krebserkrankung der Geburtsorgane, die grosse Neigung zu vorzeitigen Geburten, die bleibende Erschlaffung der Geburtsteile mit der Folge schwerer allgemeiner Gesundheitsschädigung, Unfähigkeit die Kinder zu stillen, frühzeitiges, körperliches und geistiges Altern der Mütter, vor allem die Erzeugung einer schwächlichen Nachkommenschaft, das sind in der grossen Mehrzahl der Fälle die Folgen der zu frühen Heirat des weiblichen Geschlechts.

Zürich, Juli 1904.

Namens der zürcherischen Aerztinnen:
Dr. Marie Heim.

Ein schweizerischer Verein für Frauenstimmrecht.

Im Bericht über die Generalversammlung des Bundes schweiz. Frauenvereine in Aarau wurde schon darauf hingewiesen, dass ein Verein für Frauenstimmrecht in Bildung begriffen ist. Wer beobachtet, wie schwer es den Frauen wird, sich neue Gebiete zu erobern, neue Wirkungskreise zu eröffnen, gegen wie viele Hindernisse und Schwierigkeiten sie anzukämpfen haben, wie viel aktiver und passiver Widerstand ihnen entgegengesetzt wird, und wie schwer es ihnen gemacht wird, das Errungene zu behaupten, wie eine wachsende Tendenz da ist, sie wieder hinauszudrängen aus den Gebieten, wo sie schon festen Fuss gefasst haben, der wird sich klar darüber, dass nur Eines ihnen helfen kann: das Stimmrecht. Das einzig und allein sichert der Frau ihre Errungenschaften. Ohne das ist sie überall nur geduldet, kann sie überall in untergeordneter Stellung gehalten werden. Ihre Arbeit wird schlechter bezahlt, sie kann sich nicht wehren, sie hat kein Teil am Schaffen der Gesetze, sie hat keine Vertreter in den Behörden, die ihre Interessen verfechten. Folge der schlechtern Bezahlung, ist die schlechtere Ausbildung, nicht umgekehrt, sonst müsste bei gleicher Vorbildung die Bezahlung die gleiche sein, was nicht der Fall ist. Wie kann eine Frau, die weiss, dass sie nie den vollen Gehalt eines Mannes erhält, so viel auf ihre Vorbildung verwenden, wie dieser? Dass es im Grunde gerecht wäre, die Frau besser zu bezahlen als den Mann, gerade weil sie physisch schwächer ist und im Dienste mehr von ihrer Lebenskraft aufbraucht, scheint niemand zu bedenken. Es ist verständlich, dass überall heutzutage unter den Frauen der Ruf nach dem Stimmrecht ertönt. Wir glauben nicht, dass mit der Erlangung von politischen Rechten gleich alles besser würde, aber sicher ist, dass sie allein die Mittel in die Hand geben, die Verhältnisse zu bessern; diese Mittel richtig zu benutzen, dazu müssten dann die Frauen erzogen werden. Wir begrüssen es daher mit Freuden, dass ein Verein gegründet werden soll, der sich auf diese Forderung konzentrieren und dafür intensive und zielbewusste Propaganda machen kann. Die Anregung geht von Genf aus. M^lle Vidart hat mit einigen Freunden die Hauptpunkte des Programms festgesetzt und lädt Männer und Frauen zur Unterschrift ein. Es heisst:

„Die Unterzeichneten verbinden sich zu einem schweizerischen Verein für Frauenstimmrecht.

Derselbe besteht aus Männern und Frauen aus allen Teilen der Schweiz.

Er stellt sich zur Aufgabe:

1. Das Prinzip der politischen Gleichberechtigung der Geschlechter zu verbreiten.
2. Diese Frage mit Bezug auf speziell schweizerische Verhältnisse zu studieren.

3. Für diese Forderung zur gegebenen Zeit bei eidgenössischen, kantonalen und Gemeinde-Behörden, bei den Schul-, Kirchen- und Armenpflegen einzutreten.

Die erste Generalversammlung der Mitglieder dieses Vereins wird die Statuten, eine Geschäftsordnung und ein Programm aufstellen, einen Vorstand wählen, den Sitz des Vereins bestimmen und über die Frage des Anschlusses an den Weltbund für Frauenstimmrecht entscheiden.“

Mögen sich recht viele finden, Männer und Frauen, die für diese Arbeit eintreten und sie nach Kräften fördern helfen. Wir wünschen dem Unternehmen bestes Gedeihen und rufen ihm ein herzliches Glückauf zu.

Ein Rechtsspruch.

Letzten Oktober ertränkte sich eine Frau Willener mit ihrem zweijährigen Kinde im sog. Runerensee bei Zollikon. Die Volksstimme bezeichnete sofort den Mann der Verstorbenen als die indirekte Ursache der schrecklichen Tat. Es war bekannt, dass er seine Frau schlecht behandelt hatte, und da eine Untersuchung der Leiche Spuren von Misshandlung aufwies, wurde Strafklage wegen Körperverletzung erhoben. Es wurde festgestellt, dass Willener seine Frau unmenschlich behandelt hatte; der Arzt konstatierte, dass die Frau, wenn sie sich nicht getötet hätte, unfehlbar für mehrere Wochen arbeitsunfähig gewesen wäre. Nach allem, was vorlag, darf mit Bestimmtheit angenommen werden, dass die Behandlung, die ihr Mann ihr zu teil werden liess, sie in den Tod getrieben. Mögen andere Ursachen mitgewirkt haben — die Hauptursache war jedenfalls die Brutalität des Mannes. Vor kurzem kam der Fall zur Verhandlung vor dem Bezirksgericht Zürich, der Mann wurde schuldig befunden und zu — drei Monaten Gefängnis verurteilt. Zu diesem Urteil lässt sich „Eine empörte Frau“ im „Volksrecht“ folgendermassen vernehmen:

„Der Gerichtsspruch im Falle Willener in Zollikon ist wieder einmal so recht geeignet, die heutige Rechtsprechung zu illustrieren. Also bloss drei Monate erhielt dieses Scheusal, das seine Frau durch fortwährend schlechte Behandlung in den Tod trieb.

Sehr abschreckend auf rohe Männer kann ein solches Urteil nicht wirken, es sieht im Gegenteil aus wie eine Prämie für Misshandlungen.

Die Richter, die dieses Urteil fällten, verdienen, dass sie von ihren Frauen auch so behandelt würden, wie die unglückliche Frau Willener von ihrem Mann.

Ihr Frauen aller Stände, wacht auf und kämpft gegen diese einseitige empörende Rechtsprechung.“

Ganz richtig. Hätte der Mann einige Hundert Franken unterschlagen oder ähnliches begangen, so wäre er nicht so leicht weggekommen. Aber nur seine Frau misshandeln, ihr das Leben zur Hölle zu machen, so dass sie schliesslich sich nicht anders zu helfen weiss, als es wegzuerwerfen, das ist doch nicht so schlimm und darf nicht so schwer bestraft werden!

Wie im „Fall Keller“ protestieren wir nicht gegen das gerichtliche Urteil an sich — möglich, dass die Richter zu gar keinem andern Urteilsspruche kommen konnten —; aber dass die Gesetze so beschaffen sind, dass solche Urteile gefällt werden können oder gar müssen, das ist es, was unser Rechtsgefühl empört. Da muss Wandel geschaffen werden. Ob das geschehen wird, so lange die Männer allein die Gesetze machen, möchten wir sehr bezweifeln.